

## **Bericht an den Landrat**

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission  
vom: 20. Dezember 2016  
Zur Vorlage Nr.: [2016/028](#)  
Titel: **Änderung der Kantonsverfassung, Gesetz über die regionale  
Zusammenarbeit der Gemeinden (Gemeinderegionengesetz)**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

**2016/028**

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **Betreffend die Änderung der Kantonsverfassung, Gesetz über die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden (Gemeinderegionengesetz)**

vom 20. Dezember 2016

#### **1. Ausgangslage**

Die Absicht, die Gemeinden zu stärken, die interkommunale Zusammenarbeit zu verbessern und Gemeindezusammenschlüsse zu erleichtern, ist im Kanton Basel-Landschaft seit längerer Zeit auf der politischen Agenda. Diese Entwicklung spiegelt ein wachsendes Selbstbewusstsein der Gemeinden, welches aber stark mit den eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten dieser dritten Staatsebene kontrastiert. Mit einer Ergänzung der Kantonsverfassung sowie einem Gesetz über die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden (Gemeinderegionengesetz) will der Regierungsrat diese Fragen strukturiert und umfassend angehen – dies mit dem Ziel, leistungs- und entwicklungsfähige Gemeinderegionen zu schaffen. Damit soll die Autonomie der einzelnen Gemeinden erhöht respektive ihre Stellung gegenüber dem Kanton gestärkt werden: Im regionalen Zusammenschluss sollen die Gemeinden die kritische Masse erreichen, die es braucht, um auch komplexe Aufgaben erfüllen zu können respektive nicht an den Kanton abtreten zu müssen. Insgesamt, so die Absicht, soll die Funktionsweise des Kantons Basel-Landschaft eine weitreichende Veränderung erfahren: Der gemeinhin als hoch angesehene Zentralisierungsgrad des Kantons soll aufgebrochen werden.

Die Fragestellungen wurden teils von den Gemeinden selber (Tagsatzung, Charta von Muttenz) aufgebracht, teils gehen sie aber auch auf parlamentarische Vorstösse zurück. Das Gesetzesvorhaben ist aber auch aus der Revision des Finanzausgleichsgesetzes erwachsen; es ist zudem als Mittel gedacht, damit die Gemeinden gestärkt auf künftige finanzielle Herausforderungen (Stichwort Unternehmenssteuerreform III) reagieren können.

Landrat und Regierungsrat sollen in der Kantonsverfassung<sup>1</sup> konkret verpflichtet werden, in der Gesetz- bzw. Verordnungsgebung die Prinzipien der Subsidiarität und nach Möglichkeit der fiskalischen Äquivalenz zu beachten, die Gemeindeautonomie zu stärken sowie Regelungen zu schaffen, die auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden abgestimmt sind (Variabilität). Im Gegenzug werden die Gemeinden zu einer verstärkten Zusammenarbeit verpflichtet.

Das Gemeinderegionengesetz will namentlich die angesprochene Zusammenarbeit unter den Gemeinden sowie die Abläufe bei Gemeindezusammenschlüssen regeln. Beabsichtigt ist als Kernelement die Etablierung von sechs Regionalkonferenzen (mit eigenen Geschäftsstellen), die mit den jeweiligen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten besetzt sind. Die Regionalkonferenzen haben keine hoheitliche Funktion, sie sollen aber die Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden institutionalisieren, koordinieren und intensivieren; dies allenfalls auch in Subregionen. Die verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden und die dadurch erwartete Effizienzsteigerung sollen es auch ermöglichen, dass der Kanton vermehrt Aufgaben an die Gemeinden / Regionen übertragen und so den Zentralismus abbauen kann. Zusätzlich werden gemäss Gesetzesent-

---

<sup>1</sup> SGS 100

wurf Regelungen eingeführt, welche die demokratische Mitwirkung in den Zweckverbänden verbessern.

Neu soll auch eine kantonale Unterstützung von Gemeindegemeinschaften eingeführt werden, einerseits in Form von Rat und Tat (Fusionshandbuch) und andererseits in Form von finanziellen Beiträgen an zusammenschlusswillige oder zusammengeschlossene Gemeinden.

Etliche Bestimmungen des Gemeinderegionengesetzes entstammen dabei dem Gemeindegesetz<sup>2</sup>, das künftig nur noch die innerkommunalen Angelegenheiten regeln soll.

Für den Kanton können bei einer Umsetzung des Gesetzesvorhabens in der regierungsrätlichen Fassung – neben der Anschubfinanzierung der Geschäftsstellen der sechs Regionalkonferenzen zu insgesamt 300 000 Franken – weitere, noch nicht zu beziffernde Kosten entstehen: Bezifferbare Annahmen zu den Beiträgen an fusionswillige Gemeinden sind aktuell nicht möglich. Für die Gemeinden löst das Gemeinderegionengesetz Kosten bei der Finanzierung der Regionalkonferenzen und ihrer Geschäftsstellen aus, wenn die kantonale Anschubfinanzierung aufgebraucht ist. Die Höhe des dann zumal nötigen, kommunalen Finanzaufwands kann gemäss Vorlage nicht abgeschätzt werden.

Das Gemeinderegionengesetz wurde im Rahmen der «Tour Siebedupf<sup>3</sup>» an mehreren Informationsveranstaltungen in den Gemeinden vorgestellt. Parallel zur Vorlage 2016/028 hat zudem ein Projektteam mit Vertretern von Kanton und Gemeinden das Thema der Aufgabenteilung analysiert – dies mündete im November 2016 in das VAGS-Projekt (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung): Der Regierungsrat und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben sich darin auf einen gemeinsam gestalteten Prozess zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden verständigt. Künftig soll das Vorgehen in diesem Bereich immer paritätisch geplant und beschlossen werden<sup>4</sup>: Konkret sollen die zweite und die dritte Staatsebene gemeinsam Gesetzesentwürfe zu Handen der Vernehmlassung und des Landrates erarbeiten – dies aus der Überlegung, dass die Gemeinden die Gesetze letztlich vollziehen müssen. Es ist auch auf weitere laufende Projekte zu verweisen, welche die Philosophie des Gemeinderegionengesetzes leben: Angesprochen sind das Alters- und Pflegegesetz (mit den dort vorgesehenen Versorgungsregionen) oder auch die regionale Raumplanung (wie dies vom Bundesrecht vorgeschrieben ist). Das Projektteam hat aber auch erkannt, dass die Zeit der grossen Aufgabenverschiebungen vorbei ist; die Aufgaben sind grosso modo auf der Ebene angesiedelt, wo sie hingehören. Es geht im Moment also primär darum, die Gemeinden in der Erfüllung ihrer aktuellen Aufgaben zu stärken.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. – Die Geschäftsleitung des Landrates hat die Vorlage am 25. Februar 2016 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage im Zeitraum von April bis Dezember 2016 an insgesamt zehn Sitzungen beraten. Das Geschäft wurde von Finanzdirektor Anton Lauber und Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden FKD, vorgestellt. Daniel Schwörer hat die Kommission zudem im Detail über das Projekt VAGS informiert, welches zeitgleich zu den JSK-Beratungen beschlossen wurde.

Angehört wurden der VBLG (Präsident Peter Vogt) sowie – auf Vorschlag des Verbands hin – Vertreter aus sechs Gemeinden als Repräsentanten der geplanten Regionen (Giorgio Lüthi, Gemeindepräsident Münchenstein; Remo Oser, Gemeindepräsident Röschenz; Reto Wolf, Gemeindeprä-

<sup>2</sup> SGS 180

<sup>3</sup> Siehe [Medienmitteilung](#) vom 17.8.2015: «Tour Siebedupf»

<sup>4</sup> Siehe [Medienmitteilung](#) vom 2.11.2016: «Regierungsrat und VBLG einigen sich auf paritätisches Vorgehen»

sident Therwil; Christof Hiltmann, Gemeindepräsident Birsfelden; Erwin Müller, Vorstandsmitglied VBLG, Gemeindepräsident Bubendorf; Christine Mangold, Vorstandsmitglied VBLG, Gemeindepräsidentin Gelterkinden). Die Kommission konnte damit in Erfahrung bringen, wie das Gesetz in den Gemeinden – die sich mit Einführung des Gemeinderegionengesetzes in hohem Mass neu ausrichten müssten – aufgenommen wird, welche Vorbereitungen bereits getroffen wurden und welche praktischen Probleme man sieht. Mit Johannes Sutter (Arboldswil) und Paul Spänhauer (Maisprach) konnten sich auch zwei Gemeindepräsidenten äussern, welche eine sehr skeptische Haltung zum Gesetzesvorhaben einnehmen. Schliesslich liess sich die JSK vom Berner Rechtsanwalt Daniel Arn, welcher der FKD beratend zur Seite stand, über die Grundsatzfragen bei der Aufgabenzuordnung Kanton/Gemeinden sowie die Erfahrungen im Kanton Bern mit entsprechenden Projekten ins Bild setzen. Zu erwähnen gilt es weiter, dass die FKD im August 2016 auf Anregung der JSK eine Informationsveranstaltung für die landrätlichen Fraktionen durchgeführt hat.

### **2.1.1 Eintreten**

Die Kommission hat erwogen, nur auf die Revision der Kantonsverfassung, nicht aber auf das Gemeinderegionengesetz selber einzutreten. Sie hat diese Möglichkeit eines Teil-Eintretens auch beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat abklären lassen; dieses Vorgehen ist grundsätzlich möglich. Schliesslich ist die Kommission aber einstimmig auf die Vorlage insgesamt einzutreten; dies unter dem Vorbehalt, nach der Behandlung der Kantonsverfassung allenfalls doch ein Nicht-Eintreten auf das Gesetz zu beschliessen respektive dem Landrat dies zu beantragen.

## **2.2. Detailberatung**

Das Vorhaben des Regierungsrates, sechs Gemeinderegionen zu etablieren, um das Zusammenspiel von Kanton und Gemeinden neu auszutarieren, die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer heutigen und allfällig künftigen Aufgaben zu stärken und zugleich den als zentralistisch gescholtenen Kanton zu entlasten, hat zu intensiven Diskussionen in der Kommission geführt – was angesichts der weitreichenden Konsequenzen des Unterfangens zweifellos notwendig und gerechtfertigt war. – Das Vorhaben mit seiner Neustrukturierung des Zusammenwirkens von Kanton und Gemeinden wurde anfänglich teils positiv («Strategie für die Zukunft», «bestehender Handlungsbedarf»), teils aber auch mit Skepsis («Eigenständigkeit der Gemeinden ist gefährdet») aufgenommen. Der angestrebte «Kulturwandel» – so ein Ausdruck aus einem Votum von Daniel Schwörer – wurde aber insgesamt gut aufgenommen; wenngleich kritisch eingewendet wurde, dass man trotz dem Wunsch nach mehr Bürgernähe des Staates bei sehr vielen Aufgaben eben doch über grössere Verbände diskutieren muss.

Die Kommission hat schliesslich – um dies vorweg zu nehmen – der Änderung der Kantonsverfassung (mit einigen redaktionell-sprachlichen Änderungen) zugestimmt, während sie das Gemeinderegionengesetz an die Regierung zurückweisen will. Sie hat in der Folge auf eine Detailberatung des Gesetzes verzichtet. Mit dieser «Zweiteilung» der Vorlage soll einerseits die Rolle der Gemeinden auf Stufe Verfassung betont und gestärkt werden. Andererseits soll die Regierung die Möglichkeit erhalten, das Gesetz im Licht der Erfahrungen mit dem VAGS-Projekt und andern Vorhaben an der Schnittstelle Kanton/Gemeinden neu zu beurteilen. Als Alternativen zur Rückweisung wurden auch Nicht-Eintreten oder Sistierung diskutiert, was aber von der Kommission nicht als zielführend angesehen wurde.

Die Kommission will dem Landrat also beliebt machen, einen ersten Schritt zu tun, um dann – in Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen konkreter Projekte mit regionalen / überkommunalen Komponenten – über das weitere Vorgehen auf Stufe Gesetz zu befinden.

### **2.2.1 Änderung der Kantonsverfassung**

#### § 45 («Selbstständigkeit») Absatz 2 Satz 2

Der zweite Satz in Absatz 2 wird gestrichen – die dort angesprochene «möglichst grosse Handlungsfreiheit» wird in § 47a durch die «grösstmögliche Reglungs- und Vollzugsfreiheit» ersetzt.

Dies kommt einer Verstärkung des bisherigen Verfassungsgedankens gleich. Diese Änderung war in der Kommission unbestritten.

### § 47a («Aufgabenzuordnung»)

Die Kommission hat in § 47a mehrere Änderungen vorgenommen, welche die Allgemeinverständlichkeit des Textes verbessern sollen. Materielle Änderungen sind damit nicht bezweckt.

#### Wortlaut gemäss Vorlage des Regierungsrates:

- 1 Die Erlassgeber ordnen den Gemeinden die Aufgaben nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Gemeindezuständigkeit zu (Subsidiarität) sowie nach Möglichkeit nach dem Grundsatz der Übereinstimmung von Kostentragung und Kostenbestimmung (fiskalische Äquivalenz).
- 2 Sie gewähren den Gemeinden dabei grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und können für sie unterschiedliche Regelungen vorsehen (Variabilität).
- 3 Sie können vorsehen, dass den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf deren Begehren kantonale Vollzugsaufgaben übertragen werden.

#### Wortlaut gemäss Fassung der Justiz- und Sicherheitskommission:

- 1 Die Erlassgeber ordnen den Gemeinden die Aufgaben nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Gemeinde zu (Subsidiarität). Sie tragen nach Möglichkeit dem Grundsatz Rechnung, dass die Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen beim gleichen Gemeinwesen liegen (fiskalische Äquivalenz).
- 2 Sie gewähren den Gemeinden ~~dabei~~ grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und können für sie unterschiedliche Regelungen vorsehen (Variabilität).
- 3 Sie können vorsehen, dass den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf deren Begehren kantonale Vollzugsaufgaben übertragen werden.

Die Kommission hat zudem diskutiert, ob sie die in Klammern gesetzten Fremdwörter streichen oder in den Text einarbeiten soll. Fremdwörter sind in Gesetzestexten insgesamt verpönt; allerdings findet sich just der Begriff der «Subsidiarität» auch in der Bundesverfassung<sup>5</sup> (Artikel 5a). Mit den Änderungen im Sinne einer verstärkten Lesbarkeit hat die Kommission die Fremdwörter schliesslich belassen – weil sie bildhafte Zusammenfassungen des «eigentlichen» Verfassungstextes darstellen, teils der Charta von Muttenz entstammen und sich mindestens in den politischen Diskussionen, etwa im Rahmen der Tagsatzung, etabliert haben.

Ein Antrag, in Absatz 1 die Formulierung «nach Möglichkeit» zu streichen, wurde stillschweigend abgelehnt. Mit diesem Eingriff würde der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz zwar ausnahmslos verankert. Auch könnte der Befürchtung, dass der Kanton zwar Aufgaben an die Gemeinden verschieben könnte, nicht aber die dafür nötigen Mittel, der Boden entzogen werden. Die Diskussion zeigte aber auch, dass es immer wieder politisch gewollte Ausnahmen von solchen Prinzipien gibt (die Löhne der Primarlehrkräfte werden einheitlich vom Kanton festgelegt, obwohl damit eine Gemeindeaufgabe tangiert ist). Mit der Streichung würde somit auch bestehendes Recht in Frage gestellt. Prinzipien wie die fiskalische Äquivalenz können also insgesamt nicht in absoluter Form Gültigkeit haben. Die relativierende Wortwahl – dies wurde klar betont – entbindet den Kanton aber in keiner Weise von der Pflicht, mit den Aufgaben auch die entsprechenden Finanzmittel an die Gemeinden abzutreten.

Zu einer längeren Diskussion hat die Frage geführt, ob die Erlassgeber in Absatz 2 unterschiedliche Regelungen für die Gemeinden «vorsehen können» oder «zulassen» sollen. Diese Frage berührt grundlegende Aspekte des Verhältnisses von Kanton und Gemeinden (wie sie auch bei der

---

<sup>5</sup> SR 101

Beratung von § 48 nochmals diskutiert wurden). Eine Mehrheit der Kommission plädierte für die aktive Formulierung, weil sie signalisiert, dass die Autonomie der Gemeinden nur im Rahmen der kantonalen Hoheit gegeben ist<sup>6</sup> – ein Grundsatz, der auch im Rahmen eines Gesetzes gilt, das vornehmlich die Stärkung der Gemeinden zum Inhalt hat. «Vorsehen» bringt also eine gesetzgeberische Handlung zum Ausdruck, welche den Gemeinden spezifische Freiheiten einräumt. Dies muss aber, so wurde gesagt, in den jeweiligen Gesetzen nicht zwingend zu detaillierten Ausführungen zum gewährten Freiraum führen.

In der Kommission wurde ausserdem diskutiert, ob man «Zuständigkeit» durch «Verantwortung» ersetzen soll. Davon wurde aber abgesehen, weil der erstgenannte Begriff die Verortung einer Aufgabe auf einer Staatsebene besser zum Ausdruck bringt.

#### § 48 («Zusammenarbeit»)

Die Kommission hat mit 8:5 Stimmen in Absatz 1 einen zweiten Satz ergänzt, der wie folgt lautet: «Die Gemeinden streben die Zusammenarbeit an. Der Kanton unterstützt sie dabei.» Sie will damit – wie oben geschildert – kundtun, dass die Gemeindeautonomie den Kanton nicht aus seiner «Obhutspflicht» entlässt. Der Kanton soll etwa dann eine Art Anschubhilfe leisten, wenn es auf Gemeinde-Ebene zu einer Patt-Situation kommen sollte. In der Diskussion wurde aber von den Gegnern dieses Antrags kritisiert, dass man die eingeforderte Zusammenarbeit der Gemeinden und deren stärkere Verantwortung mit dem Verweis auf den Kanton unterminiere; ein Mehrwert durch die Ergänzung sei nicht zu erkennen. – Abgelehnt wurde mit 10:3 Stimmen ein Antrag, der in Absatz 1 nur dort verbindliche Vorgaben für die Zusammenarbeit festschreiben wollte, «wo diese Sinn macht». Dieses Ansinnen sei selbstredend und müsse nicht auf Verfassungsebene geregelt werden, zumal keine widersinnige Auslegung des Absatzes zu gewärtigen sei. Zur Debatte stand zudem ein Antrag, in Absatz 3 den Buchstaben a zu streichen, weil hier ein «massiver Eingriff» in die Gemeindeautonomie vorliege. Dagegen wurde vehement argumentiert: Wenn man die Möglichkeit eliminiere, wonach das Gesetz den Gemeinden auftragen kann, bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen, so schaffe der Landrat damit explizit eine Lücke. Dadurch entziehe man einem Vorhaben wie etwa den Versorgungsregionen in der Alterspflege den rechtlichen Boden. Der entsprechende Streichungsantrag wurde daraufhin zurückgezogen.

#### **2.2.2 Gemeinderegionengesetz**

Wie eingangs geschildert begrüsst die Kommission im Grundsatz den Leitgedanken, vermehrt auf eine subsidiäre Aufgabenverteilung zu setzen. Insgesamt konnten die Einwände gegen das Gemeinderegionengesetz aber nicht zur Zufriedenheit der Kommission ausgeräumt werden. Dabei waren verschiedene Aspekte ausschlaggebend.

Die Befürchtung, dass mit den Regionen eine vierte Staatsebene entstehen könnte, blieb in den Diskussionen virulent; andererseits war auch von einer womöglich unnötigen, weil inhaltslosen neuen Staatsstruktur die Rede (die FKD-Vertreter sprachen von einer minimalen, aber nötigen Basisorganisation). Diese Polarität zeigt die Unsicherheit in der Beurteilung der Frage, welches Gewicht den Regionen künftig im Staatsgefüge zukommen würde. Bemängelt wurde zudem mehrfach, dass Strukturen festgelegt werden sollen, bevor die Inhalte bekannt sind. Man müsse den Gemeinden klar aufzeigen, so hiess es, welche Aufgaben auf sie zukommen (respektive diese fragen, welche Aufgaben sie übernehmen können), bevor man eine Struktur installiere. Es wurde auch von einem Votanten angeregt, die überkommunale Aufgabenerledigung auf wenige ausgewählte Themenfelder zu begrenzen (was die Finanzdirektion nicht für zweckmässig hält). Unklar blieb in diesem Kontext auch, welche finanziellen Folgen für die Gemeinden zu gewärtigen wären respektive welche Folgen die Professionalisierung der Zusammenarbeit (Geschäftsstelle) haben würden. Dass die Zusammenarbeit unter den Gemeinden bereits heute aktiv (wenn auch insge-

---

<sup>6</sup> Artikel 3 der Bundesverfassung sagt: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.» Weiter heisst es in Artikel 50 Absatz 1: «Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.»



samt unkoordiniert und abhängig von den treibenden Kräften) gelebt wird und sich auch entwickelt, hat die Unterstützung für das Gemeinderegionengesetz nicht befördert; zumal es funktionierende Formen der Zusammenarbeit gefährden könnte.

Kritisiert wurde weiter, dass die vorgesehene Regionenbildung allzu starr sein könnte und die Region Oberbaselbiet mit 31 Gemeinden zu gross und damit zu wenig funktionsfähig sein dürfte. Die immer wieder angeführte Charta von Muttenz setze stärker als das Gemeinderegionengesetz auf Freiwilligkeit und Flexibilität. Hinterfragt wurde last but not least, ob die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten durch ihren Einsitz in der Regionalkonferenz nicht zu viel Einfluss gegenüber den andern Gemeinderäten erlangen. Generell wurde in diesem Zusammenhang die Frage der demokratischen Legitimation der Regionalkonferenzen aufgeworfen.

### **2.2.3 Fazit der Kommissionsberatungen**

Insgesamt plädiert die Justiz- und Sicherheitskommission also für ein «Step-by-step»-Vorgehen. Sie stimmt einerseits den neuen Verfassungsbestimmungen zu. Der Antrag andererseits, das Gemeinderegionengesetz zurückzuweisen, fusst auf der Erkenntnis, dass die Vorbehalte gegen das Gemeinderegionengesetz nicht ausgeräumt werden konnten, eine Stärkung der Gemeinden im Rahmen verschiedener Projekte aber bereits im Gang ist. Das Gesetz soll deshalb – im Lichte einer fundierten Auswertung dieser Projekte – bei Bedarf neu aufgesetzt oder überarbeitet werden und die Erfordernisse der interkommunalen Zusammenarbeit in pragmatischer Weise abbilden.

Die Kommission ist sich bewusst, dass mit der Rückweisung verschiedene Forderungen aus dem Parlament vorerst nicht erfüllt werden können – und beantragt dem Landrat darum, vier von sechs einschlägigen Vorstössen, auf denen die Vorlage basiert, stehen zu lassen.

### **2.2.4 Anträge und Verfahren im Landrat**

Die Kommission wird die Rückweisung des Gesetzes (respektive den das Gemeinderegionengesetz betreffenden Teil der Vorlage) unter Kapitel 3 dieses Berichts beantragen, während sie ihre Anträge zur Änderung der Kantonsverfassung sowie zur Behandlung der parlamentarischen Vorstösse im beiliegenden Landratsbeschluss festhält. Dieses Vorgehen hat seinen Grund darin, dass der Landrat die Rückweisung nach der Eintretensdebatte beschliessen müsste – der Landratsbeschluss aber erst am dem Ende der parlamentarischen Detailberatung behandelt wird.

Das Inkrafttreten der Verfassungsnorm wurde neu auf den 1.1.2018 festgelegt.

## **3. Antrag an den Landrat**

://: Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig:

1. Der das Gemeinderegionengesetz betreffende Teil der Vorlage wird im Sinne der Erwägungen an die Regierung zurückgewiesen.
2. Dem Landratsbeschluss gemäss Beilage wird zugestimmt.

20. Dezember 2016 / gs

### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Andreas Dürr, Präsident

### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Text revidierte Kantonsverfassung (von der Redaktionskommission bereinigt)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Änderung der Kantonsverfassung sowie betreffend Gesetz über die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden (Gemeinderegionengesetz)**

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung der Kantonsverfassung wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Folgende Vorstösse werden abgeschrieben:  
Postulat 2010/344 von Regula Meschberger, Aufgabenverteilung-Trägerschaftsveränderung,  
Postulat 2012/323 der SVP-Fraktion, Grundsätze Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden.
3. Folgende Vorstösse werden stehen gelassen:  
Postulat 2012/261 von Urs Leugger, Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung,  
Postulat 2012/149 der FDP-Fraktion, Gemeindestrukturen - Untersuchung,  
Postulat 2012/292 von Michael Herrmann, Gemeindestrukturen - Zweckgemeinden,  
Postulat 2013/060 von Klaus Kirchmayr, Gemeindevereinigungsgesetz.
4. Ziffer 1 untersteht gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung obligatorisch der Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Der Landschreiber:



# Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

---

Das Baselbieter Volk beschliesst:

## I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 45 Absatz 2 Satz 2**

<sup>2</sup> ... Aufgehoben.

### **§ 47a Aufgabenzuordnung**

<sup>1</sup> Die Erlassgeber ordnen den Gemeinden die Aufgaben nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Gemeinde zu (Subsidiarität). Sie tragen nach Möglichkeit dem Grundsatz Rechnung, dass die Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen beim gleichen Gemeinwesen liegen (fiskalische Äquivalenz).

<sup>2</sup> Sie gewähren den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und können für sie unterschiedliche Regelungen vorsehen (Variabilität).

<sup>3</sup> Sie können vorsehen, dass den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf deren Begehren kantonale Vollzugsaufgaben übertragen werden.

### **§ 48 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinden streben die Zusammenarbeit an. Der Kanton unterstützt sie dabei.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit hat zum Ziel, die Aufgaben wirksamer zu erfüllen.

<sup>3</sup> Das Gesetz

- a. kann den Gemeinden auftragen, bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen;
- b. regelt die Formen der Zusammenarbeit sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.

---

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am 1. Januar 2018 in Kraft.